



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (159)

## Diskofieber

Bei dem Besuch einer Diskothek tauchen häufiger (juristische) „Fallstricke“ auf, als man dies vermuten mag. Nicht ohne Grund geigt der Teufel beim Tanz gern auf. Wer sich mehr oder weniger hemmungslos zu heißen Rhythmen wie John Travolta bewegt, scheint erheblich verletzungsgefährdet zu sein. Hierzu bedarf es noch nicht einmal längst aus der Mode gekommener Plateauschuhe oder berauschender Mittel. Zu dieser Erkenntnis muss man zwangsläufig bei der Masse von gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen.

Im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht ist der Betreiber einer Disko verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gäste ungefährdet in den Räumlichkeiten bewegen können und nicht überraschenden Gefahrenstellen ausgesetzt sind. Das Personal muss daher – soweit überschaubar – den Fußboden zumindest auf größere Scherben oder zerbrochene Gläser und Flaschen überprüfen und diese umgehend beseitigen. Nach Auffassung des Amtsgerichts (AG) Gießen ist der Clubbesitzer jedoch nicht verpflichtet, allein zum Zweck der Fußbodenkontrolle Mitarbeiter auszuschicken. Dies würde die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Betreibers unzumutbar überspannen. Der Gast einer Diskothek – das Gericht weiter – übernehme das eigene Risiko, in dem Gedränge auf Scherben zu treten bzw. zu fallen. Mit einer solchen für Gaststätten und Diskotheken nicht untypischen Gefahrensituation müsse der Besucher rechnen und sein Verhalten dementsprechend einrichten. Demgegenüber soll nach einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe eine Verunreinigung des Fußbodens durch Flüssigkeit und Glasscherben auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht schließen lassen. In diesem Falle habe der Diskothekenbetreiber nach Auffassung der Richter darzulegen und zu beweisen, dass ihn und seine Angestellten kein Verschulden an dem ordnungswidrigen Zustand treffe. Der Besucher habe nur bei besonderen Umständen mit einer Verunreinigung des Bodens und der damit verbundenen Rutschgefahr zu rechnen. Solche lägen beispielsweise vor, wenn Reinigungsmaßnahmen zeitweise unmöglich oder jedenfalls unzumutbar seien.

Doch bevor man sich in dem „Zappelschuppen“ im wahrsten Sinne des Wortes ins Getümmel stürzen kann, muss man zunächst an dem Türsteher vorbeikommen. Dies ist nicht immer ganz einfach. Doch nach Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes darf in der Regel niemandem der Eintritt in die Diskothek beispielsweise wegen seiner ethnischen Herkunft verweigert werden. Das AG Oldenburg sprach einem Studenten aus Kamerun eine Entschädigung in Höhe von 500,- Euro zu, da dieser aufgrund seiner Abstammung nicht in eine Diskothek gelassen wurde. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wollte der Betroffene zusammen mit drei Bekannten testen, ob er bei dem Etablissement als Ausländer abgewiesen wird. Dem Farbigen wurde – wie erwartet – der Zutritt mit

den Worten „Keine Ausländer! Anweisung vom Chef!“ verweigert. Auf Nachfrage seiner weiblichen, iranischen Begleitung, weshalb sie eingelassen werde, antwortete die Einlasskontrolle: „Weil Du eine weibliche Ausländerin bist!“. Durch diese Handlungsweise fühlte sich der Student wegen ethnischer Motive und wegen des Geschlechts benachteiligt und forderte von dem Betreiber des „Tanzlokals“ Schadenersatz in Höhe von 2000,- Euro. Die Klage hatte jedoch nur teilweise Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts solle die Entschädigung eine Buße für den Benachteiligten darstellen. Hier müsse sich der Kläger jedoch vorhalten lassen, dass er den Vorfall provoziert hätte. Er hätte – so die Urteilsbegründung weiter – von vornherein auch vor, das Verhalten des Türstehers und des Betreibers zu testen und habe somit auch mit einer Abweisung rechnen müssen. Der dadurch entstandene Schaden, die Verletzung seiner Persönlichkeit, sei demnach nicht so groß, als wenn jemand völlig unverhofft an einer Diskothek abgewiesen und öffentlich diskriminiert werde.

Ein weiterer „Fallstrick“ ist der nicht unerhebliche „Geräuschpegel“ in einer Diskothek. „Tanzlokale“ sind nicht gerade für ihre gedämpften Musikdarbietungen bekannt. Vielmehr will das Publikum die Beats nicht nur hören, sondern die Bässe auch regelrecht spüren. Wer sich direkt vor dem Lautsprecher austobt, darf sich daher nicht wundern, einen Tinnitus davon zu tragen. Doch soll es auch Diskjockeys geben, die es bei der Beschallung ein wenig zu gut meinen. Erleidet ein Gast einen Hörschaden wegen überhöhter Lautstärke, muss dies jedoch nach einem Urteil des OLG München nicht unbedingt einen Regress zur Folge haben. Vorliegend hatte eine Dame in einer Disko durch das überlaute Abspielen des Liedes „Cold as Ice“ einen bleibenden Tinnitus davongetragen. Der von dem Gericht bestellte Sachverständige bejahte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem betreffenden Lied und dem eingetretenen Hörschaden. Nach zahlreichen Tests ermittelte er, dass das Musikstück eine für das menschliche Ohr besonders kritische Tonfrequenz von insgesamt 16,4 Sekunden enthalte, wobei 12,9 Sekunden davon gesundheitlich unbedenklich seien. Gleichwohl lehnten die Richter eine Verantwortlichkeit des Diskjockeys für den Hörschaden ab. Denn selbst der Sachverständige habe erst eine ganze Reihe von Tests durchführen müssen, um die Hochtonglastigkeit und die Gefährlichkeit des abgespielten Liedes für das menschliche Gehör festzustellen. Die hierzu notwendigen medizinischen und technischen Kenntnisse – das Gericht weiter – könne man von einem Diskjockey nicht erwarten.

Diese Rechtsauffassung wird die Hörgeschädigte vermutlich nicht teilen können. Doch eines ist sicherlich unbestritten: Bei einem Tinnitus klingen nicht nur Rockklassiker völlig neu!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de